

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.  
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.  
-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 22. März 1995 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für Finanzen, Volksgesundheit, Familie und Senioren, Sport, Tourismus, internationale Beziehungen und für Denkmäler und Landschaften, um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Formalitäten im Falle einer Abwesenheit wegen Krankheit sowie zur Schaffung einer Abwesenheitskontrolle wegen Krankheit für die Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der paragemeinschaftlichen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unter-richtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren" gebeten wurde, hat am 11. Mai 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

Aufgrund des Zeitpunkts, zu dem dieses Gutachten abgegeben wird, macht der Staatsrat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darauf aufmerksam, daß das Fehlen der Kontrolle, die der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft imstande sein muß auszuüben, zur Folge hat, daß die Regierung nicht über die Vollständigkeit ihrer Befugnisse verfügt. Dieses Gutachten wird jedoch abgegeben, ohne daß nachgeprüft wird, ob der vorgelegte Entwurf in diese beschränkte Zuständigkeit passen kann, da die Gesetzgebungsabteilung nicht die Gesamtheit der tatsächlichen Elemente kennt, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie darüber urteilen muß, ob die Festlegung oder Änderung einer Verordnung notwendig ist.

\*

\*

\*

#### ZULÄSSIGKEIT DES BEGUTACHTUNGSANTRAGS.

1. Der Entwurf legt die Formalitäten fest, die von den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der dieser Gemeinschaft unterstehenden Einrichtungen sowie von den Personalmitgliedern der Unterrichtseinrichtungen und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren im Falle einer Abwesenheit wegen Krankheit erledigt werden müssen. Er bestimmt auch auf welche Weise, die Kontrolle über diese Abwesenheit ausgeübt werden wird.

.../...

2. Die entworfene Regelung ist eine Grundregelung in bezug auf das Verwaltungsstatut, über das gemäß Artikel 2, § 1, Absatz 1, 1º, a), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der Obrigkeit und den Gewerkschaften ihres Personals in dem Sektorenausschuß XIX und in dem Ausschuß für die provinziellen und lokalen öffentlichen Dienststellen verhandelt wurde (siehe auch Artikel 3, 12º, des königlichen Erlasses vom 29. August 1985 zur Bestimmung der Grundregelungen im Sinne von Artikel 2, § 1, 1º, des Gesetzes vom 19. Dezember 1974).

Insofern mit der entworfenen Regelung eine Angelegenheit geregelt wird, auf die sich Artikel 1, 2º, des königlichen Erlasses vom 22. November 1991 zur Ausführung von Artikel 3, § 1, Absatz 9, des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der Obrigkeit und den Gewerkschaften ihres Personals bezieht, betrifft sie auch die sogenannten "Minimalrechte", über die gemäß Artikel 3, § 1, Absatz 7, desselben Gesetzes, jedenfalls was die Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, in dem gemeinschaftlichen Ausschuß für alle öffentlichen Dienste verhandelt werden muß.

Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, daß diese vorhergehende Verhandlung nicht stattgefunden hat. Der Entwurf kann deshalb noch nicht von dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, begutachtet werden.

.../...

Was die Rechtsgrundlage, die Struktur und den Anwendungsbereich der entworfenen Regelung betrifft, müssen jedoch folgende Bemerkungen bereits jetzt formuliert werden.

#### RECHTSGRUNDLAGE.

1. Laut Artikel 1 ist der entworfene Erlaß auf drei Personalkategorien anwendbar :

- 1º das eigene Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- 2º das Personal der der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehenden öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums;
- 3º das Personal der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

Die Frage ist, ob für die Regelung der Formalitäten im Falle einer Abwesenheit wegen Krankheit und der Kontrolle darüber eine ausreichende Rechtsgrundlage für jede dieser Kategorien anwesend ist.

2. Was das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, kann eine Rechtsgrundlage in Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in Verbindung mit Artikel 54

.../...

des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft gefunden werden. Aus der Verbindung beider Bestimmungen geht hervor, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, das Besoldungs- und Verwaltungsstatut für ihr eigenes Personal festzulegen. Diese Zuständigkeit umfaßt die Möglichkeit, die Kontrolle über die Abwesenheit wegen Krankheit zu regeln.

3. Für das Personal der öffentlichen Einrichtungen, die aufgrund des Artikels 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft von dem Dekretgeber geschaffen wurden, können sich je nach dem Datum, an dem der Dekretgeber die Einrichtungen geschaffen hat und der Rechtsstellung, die er für das Personal dieser Einrichtungen vorgesehen hat, verschiedene Möglichkeiten ergeben.

Eine Untersuchung dieser verschiedenen Möglichkeiten ist jedoch nicht nötig. Dem Staatsrat wurde nämlich mitgeteilt, daß der entworfene Erlaß nur auf das Personal folgender Einrichtungen anwendbar sein wird :

- die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge, geschaffen durch Dekret vom 19. Juni 1990, und

.../...

- das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, gegründet durch Dekret vom 16. Dezember 1991.

In beiden Fällen ist die Deutschsprachige Regierung von dem Dekretgeber mit der Festlegung des Statuts des Personals dieser Einrichtungen beauftragt (Artikel 13 und 17 des Dekrets vom 19. Juni 1990 und Artikel 24, § 1, des Dekrets vom 16. Dezember 1991), einschließlich der Kontrollregelung in bezug auf die Abwesenheit wegen Krankheit (1).

4. Für das Personal der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren kann eine Rechtsgrundlage auf den ersten Blick in den folgenden Gesetzesbestimmungen gefunden werden :

- Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens,

---

(1) Aus der durch den Staatsrat vorgenommenen Untersuchung folgt, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft bis heute noch zwei andere öffentliche Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit geschaffen hat. Die erste Einrichtung, das BRF, wird durch den Entwurf ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Erlasses ausgeschlossen. Die zweite Einrichtung ist der Garantiefonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Schulbauten, geschaffen durch Dekret vom 27. Juni 1990. Dieser Garantiefonds wurde inzwischen jedoch wieder abgeschafft (er verfügte übrigens nicht über ein eigenes Personal; mit dem Sekretariat wurde ein Beamter beauftragt, der von der Regierung dazu bezeichnet wurde).

was das Personal der von der Gemeinschaft organisierten Unterrichtseinrichtungen betrifft,

- Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 1960 über die psychomedizinisch-sozialen Zentren, was die von der Gemeinschaft organisierten PMS-Zentren betrifft,
- Artikel 12bis des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, was das subventionierte Personal der subventionierten Unterrichtseinrichtungen betrifft, und in
- Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 1960 über die psychomedizinisch-sozialen Zentren, was die subventionierten Personalmitglieder der subventionierten PMS-Zentren betrifft.

Diese Bestimmungen erteilen alle dem König - lies : der Deutschsprachigen Regierung - die Zuständigkeit, die Rechtsstellung der betreffenden Personalmitglieder festzulegen.

Diese Zuständigkeitserteilungen sind jedoch so allgemein formuliert, daß sie der Gesetzmäßigkeitsbedingung von Artikel 24, § 5, der Verfassung nicht mehr entsprechen. Dieser Verfassungsvorschrift zufolge ist die Organisation und die Bezuschussung des Unterrichtswesens im Prinzip eine Angelegenheit des Gesetz- oder Dekretgebers und kann deren Regelung der ausführenden Gewalt nur dann überlassen werden, wenn von dem Gesetz- oder Dekretgeber diesbezüglich Aufträge an die betreffende Regierung erteilt worden sind und wenn

.../...

"sich solche Aufträge nur auf die Durchführung der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen" (siehe das Urteil des Schiedshofs Nr. 33/92 vom 7. Mai 1992).

Aus dem Obenstehenden ist deshalb zu folgern, daß wenigstens die wesentlichen Elemente der entworfenen Regelung - wie die Grundsätze der Kontrolle über die Abwesenheit wegen Krankheit - in ein Dekret aufgenommen werden müssen. Der Deutschsprachigen Regierung kann dann die Zuständigkeit erteilt werden, unter Berücksichtigung der von dem Dekretgeber festzulegenden Kriterien, die Regelung genauer auszuarbeiten (1).

#### STRUKTUR DES ENTWURFS.

Obwohl man für das Zusammenbringen und die Vereinheitlichung der Regelung hinsichtlich der Kontrolle über die Abwesenheit wegen Krankheit in einem Entwurf Verständnis aufbringen kann, ist es aufgrund der verschiedenen Rechtsgrundlagen die für jede der Personalkategorien angeführt werden müssen, und der unterschiedlichen Art ihrer Rechtsstellung ratsam, die entworfenen Regelung in drei verschiedene Texte aufzunehmen, einen für jede Personalkategorie.

---

(1) Vergleiche Artikel 57 des Dekrets des Flämischen Rates vom 15. Dezember 1993 über das Unterrichtswesen V (B.S. vom 1. März 1994, S. 5059). Eine ausführlichere Regelung der Abwesenheit wegen Krankheit ist Gegenstand des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung dringender Maßnahmen über das Unterrichtswesen (B.S. vom 18. Februar 1995, S. 3686 u.f.).

ANWENDUNGSBEREICH.

Obwohl in dem Entwurf immer die Rede von "Personalmitgliedern" ist, können nur die Personalmitglieder, die auf Lebenszeit ernannt sind, und die Praktikanten, - deren Rechtsstellung durch ein einseitig von der Behörde festgelegtes Statut bestimmt wird, - unter die Anwendung des Erlasses fallen. Für die Personalmitglieder, die unter Arbeitsvertrag angestellt werden, ist das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge anwendbar (Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 31 dieses Gesetzes).

Dies geht nicht ausdrücklich aus der entworfenen Regelung hervor.

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|            |   |                  |                       |
|------------|---|------------------|-----------------------|
| Frau       | : | S. VANDERHAEGEN, | Kammervorsitzender,   |
| den Herren | : | M. VAN DAMME,    | Staatsräte,           |
|            | : | D. ALBRECHT,     |                       |
|            |   | G. SCHRANS,      | Beisitzer der Gesetz- |
|            |   | E. WYMEERSCH,    | gebungsabteilung,     |
| Frau       | : | A. BECKERS,      | Kanzler.              |

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.